

21. / II. 1917

Die Beleuchtung der Geschäftslokale.

Seit Anfang Dezember vorigen Jahres besteht in Wien eine Verordnung, die die Außenbeleuchtung der Geschäftslokale regelt. Sie kann heute nach den viel einschneidenderen Verfügungen, die unter der Tatsache der Kohlennot hinsichtlich der Dichte-einschränkung auf den Straßen, in den Gast- und Kaffeehäusern angeordnet und durchgeführt wurden, als ein Vorläufer betrachtet werden, der aber immerhin bei den Geschäftsleuten sich nachteilig bemerkbar machte. Die Einschränkung der Beleuchtung wurde, nachdem sich die Vertreter der Kaufleute sowohl an die Statthalterei wie auch an die Polizei gewendet hatten, für die Verkaufszeit zu Weihnachten, vor deren Beginn sie erlassen wurde, aufgehoben, trat aber dann in Kraft und wird derzeit, wie uns mitgeteilt wird, mit einer Strenge gehandhabt, unter der die Kaufmannschaft schwer leidet. Im allgemeinen haben der Verfügung gemäß die Außenbeleuchtung sowie die Reklamebeleuchtungen der Geschäfte ganz zu unterbleiben, die Beleuchtung der Geschäftsauslagen ist ebenso wie die des Lokals selbst durchschnittlich auf die Hälfte des normalen Verbrauches zu verringern. Es mag nun sein, daß bei der derzeitigen Straßenbeleuchtung auch die reduziert beleuchteten Geschäfte noch immer sich greller abheben — jedenfalls wurden in den letzten Tagen mehrere Geschäftsleute in Mariabühl wegen Außerachtlassung der Vorschriften mit Geldstrafen belegt. Der Hinweis auf die peinlich genaue Erfüllung der feinerzeit erlassenen Verordnung verhinderte nicht die Verhängung einer Ordnungsstrafe.

Was nun speziell die Einschränkung der Auslagenbeleuchtung betrifft, so hat kürzlich im Namen der Reichsorganisation der Kaufleute Oesterreichs Gremialrat Jabranski dem Arbeitsminister eine Eingabe überreicht, in der es unter anderem heißt:

„Auf das schwerste betroffen und in ihrem Bestande geradezu bedroht sind die Mitglieder der Schnittwaren-, Mode- und Konfektionsbranchesektion der Reichsorganisation der Kaufleute Oesterreichs durch die verfügte einschneidende Einschränkung der Auslagenbeleuchtung, die den Schnittwaren-, Mode- und Konfektionsgeschäften sozusagen das „Lebenselement“, das Licht, einfach fast gänzlich

ausgeschaltet hat und es dem willigen Käufer unmöglich macht, unbelästigt vom Kaufzwang unter den in der Auslage ausgestellten Waren seine Auswahl zu treffen.

Die bis nun auf allen Gebieten betätigte warmherzige und den Verhältnissen Rechnung tragende Fürsorge der k. k. österreichischen Zentralstellen für die dringenden Bedürfnisse der Bevölkerung und insbesondere auch für die speziellen Notwendigkeiten der einzelnen Berufsstände — hier sei gestrichelt, auf die Ermöglichung der Inbetriebhaltung der Straßenbahnen und auf die Erlaubnis der Wiederverabreichung von schwarzem Kaffee hinzuweisen — lassen auch die Leitung der Schnittwaren-, Mode- und Konfektionsbranchesektion der Reichsorganisation der Kaufleute Oesterreichs mit vollem Vertrauen erhoffen, daß das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten auch im gegebenen Fall, wenn schon auf die Außenbeleuchtung der Geschäfte willig und gern verzichtet wird, das neuerliche Inkrafttreten der Verordnung vom 6. Dezember 1916 verfügen wird, auf Grund welcher Geschäfte ein Drittel der Auslagenbeleuchtung im Betrieb halten dürfen.

Mit dieser hochherzigen Verfügung wäre für die Schnittwaren-, Mode- und Konfektionsgeschäfte wieder die notwendige Lebensbedingung geschaffen und ein großer und steuerkräftiger Stand vor dem sicheren Untergang bewahrt.

Die Leitung der Schnittwaren-, Mode- und Konfektionsbranchesektion der Reichsorganisation der Kaufleute Oesterreichs gibt sich der um so sichereren Erwartung der Erfüllung der unterbreiteten Bitte hin, als es sich, wie von berufener Seite öffentlich ausgeführt wurde, bei der Aufrechterhaltung der drückenden Maßregel nur um die Ersparnis von täglich einem Waggon Kohle handelt, dessen Aufwand im Gegensatz zu der wirtschaftlichen Wohltat, die er bringt, bei der Ersparung gewiß nicht schwer in die Waagschale fallen kann.“